

Satzung
über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Fassung vom 25. Februar 2009

beschlossen am:	31.03.2009
angezeigt am:	19.05.2009
veröffentlicht am:	12.06.2009
in Kraft getreten am :	13.06.2009

Satzung

**über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Fassung vom 25. Februar 2009

Satzung
über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
Fassung vom 25. Februar 2009

Aufgrund § 5 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 6 Satz 2, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 5 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie § 12 der Verbandssatzung vom 02. Oktober 2008 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern am 31. März 2009 folgende Satzung über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten als Ausgleich für die Wahrnehmung ihrer Funktion nachstehende Aufwandsentschädigung:
 - für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bürgermeister als Vertreter der Verbandsmitglieder, wenn sie den Verbandsgremien kraft Gesetzes, Satzung oder Wahl angehören.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertreter

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich 204,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich 102,00 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter kein Sitzungsgeld.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang geltende Entschädigungssatzung vom 03. Mai 2005.

Coswig, den 31.03.2009



Haufe
Verbandsvorsitzender